

BVGer C-456/2007 vom 18. Juni 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-456_2007

FR: TAF C-456/2007 du 18 juin 2009

IT: TAF C-456/2007 del 18 giugno 2009

Regeste

Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen u.a. Verfügungen des BFM, welche die Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung betreffen (Art. 41 Abs. 1 i.V.m. Art. 27 des Bürgerrechtsgesetzes vom 29. September 1952 [BüG, SR 141.0]). Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

E. 1.2

Als Adressatin der angefochtenen Verfügung ist die Beschwerdeführerin zu deren Anfechtung legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten (Art. 48 ff. VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und - sofern nicht eine kantonale Instanz als Beschwerdeinstanz verfügt hat (Art. 49 VwVG) - die Unangemessenheit gerügt werden. Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. E. 1.2 des in BGE 129 II 215 teilweise publizierten Urteils des Bundesgerichts 2A.451/2002 vom 28. März 2003; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-3626/2007 vom 11. Mai 2009 E. 2 und C-135/2006 vom 20. Dezember 2007 E. 2 mit weiteren Hinweisen).

E. 3.1

Gemäss Art. 27 Abs. 1 BüG kann ein Ausländer nach der Eheschliessung mit einem Schweizer Bürger ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn er insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit einem Jahr hier wohnt und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit einem Schweizer Bürger lebt. Seine Einbürgerung setzt zudem

gemäss Art. 26 Abs. 1 BüG voraus, dass er in der Schweiz integriert ist (Bst. a), die schweizerische Rechtsordnung beachtet (Bst. b) und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet (Bst. c). Sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen müssen sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch anlässlich der Einbürgerungsverfügung erfüllt sein. Fehlt es im Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheids an der ehelichen Gemeinschaft, darf die erleichterte Einbürgerung nicht ausgesprochen werden (BGE 129 II 401 E. 2.2 S. 403).

E. 3.2

Der Begriff der ehelichen Gemeinschaft bedeutet nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mehr als nur das formelle Bestehen einer Ehe. Verlangt wird vielmehr die tatsächliche Lebensgemeinschaft, getragen vom beidseitigen Willen, die Ehe auch künftig aufrecht zu erhalten. Gemäss konstanter Praxis muss sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch im Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheids eine tatsächliche Gemeinschaft bestehen, die Gewähr für die Stabilität der Ehe bietet. Mit Art. 27 BüG wollte der Gesetzgeber dem ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers die erleichterte Einbürgerung ermöglichen, um die Einheit des Bürgerrechts der Ehegatten im Hinblick auf ihre gemeinsame Zukunft zu fördern (vgl. Botschaft über die Revision der Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung vom 7. April 1982, BBl 1982 II 125 S. 133 f. sowie Botschaft zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 26. August 1987, BBl 1987 III 293 S. 310). Zweifel am Willen der Ehegatten, die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu erhalten, sind beispielsweise angebracht, wenn kurze Zeit nach der erleichterten Einbürgerung die Trennung erfolgt oder die Scheidung eingeleitet wird (vgl. BGE 1C_190/2008 vom 29. Januar 2009 E. 2 mit Hinweisen).

E. 3.3

Die Einbürgerung kann mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons innert fünf Jahren für nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist (Art. 41 Abs. 1 BüG). Arglist im Sinne des strafrechtlichen Betrugstatbestandes ist nicht erforderlich. Immerhin ist es notwendig, dass der Betroffene bewusst falsche Angaben macht bzw. die Behörde bewusst in einem falschen Glauben lässt und so den Vorwurf auf sich zieht, es unterlassen zu haben, die Behörde über eine erhebliche Tatsache zu informieren (BGE 1C_190/2008 vom 29. Januar 2009 E. 2, BGE 132 II 113 E. 3.1 S. 115 und 130 II 482 E. 2 S. 484). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn er erklärt, in einer stabilen Ehe zu leben, während er bereits für die Zeit nach der erleichterten Einbürgerung die Scheidung ins Auge fasst (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_160/2009 vom 14. Mai 2009 E. 2 mit Hinweisen).

E. 4

Im Verwaltungsverfahren des Bundes gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273]). Dies bedeutet vor allem, dass die Beweiswürdigung nicht an bestimmte starre Beweisregeln gebunden ist, die dem Richter genau vorschreiben, wie ein gültiger Beweis zu Stande kommt und welchen Beweiswert die einzelnen Beweismittel im Verhältnis zueinander haben (Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl. Bern 1983, S. 278 f.; zu den Beweismitteln: BGE 130 II 169 E. 2.3.2 ff. S. 172 ff.). Wenn ein Entscheid - wie im vorliegenden Fall - zum Nachteil des Betroffenen in seine Rechte eingreift, liegt die Beweislast bei der Behörde.

E. 4.1

Geht es um die Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung, so ist von der Verwaltung zu prüfen, ob die Ehe im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und der Einbürgerung tatsächlich gelebt wurde (BGE 130 II 169 E. 2.3.1 S. 172). Dabei geht es im Wesentlichen um innere Vorgänge, die der Verwaltung oft nicht bekannt und schwierig zu beweisen sind; deren Abklärung kann nur dadurch erfolgen, dass von bekannten Tatsachen (Vermutungsbasis) auf unbekanntes (Vermutungsfolge) zu schliessen ist. Es handelt sich dabei um Wahrscheinlichkeitsfolgerungen, die aufgrund der Lebenserfahrung gezogen werden (Ulrich Häfelin, Vermutungen im öffentlichen Recht, in: Festschrift für Kurt Eichenberger, Basel 1982, S. 625 ff., S. 626; vgl. auch Peter Sutter, Die Beweislastregeln unter besonderer Berücksichtigung des verwaltungsrechtlichen Streitverfahrens, Diss. Zürich 1988, S. 56 ff. und 178 ff., und Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 282 ff. Zu Art. 8 ZGB vgl. Max Kummer, Berner Kommentar, N. 362 f.). Der Betroffene ist bei der Sachverhaltsabklärung mitwirkungspflichtig (BGE 1C_190/2008 vom 29. Januar 2009 E. 3 mit Hinweisen).

E. 4.2

Als Problem der Beweiswürdigung berührt die tatsächliche Vermutung weder die Beweislast noch die das Verwaltungsverfahren beherrschende Untersuchungsmaxime. Letztere gebietet zwar, dass die Verwaltung auch nach entlastenden, das heisst die Vermutung erschütternden Elementen sucht. Beim Thema der ehelichen Lebensgemeinschaft liegt es jedoch in der Natur der Sache, dass nur der Betroffene, nicht aber die Verwaltung Kenntnis über solche entlastenden Elemente hat. Besteht daher aufgrund des Ereignisablaufs die tatsächliche Vermutung, die Einbürgerung sei erschlichen worden, obliegt es dem Betroffenen - nicht nur aufgrund seiner Mitwirkungspflicht, sondern auch aufgrund eines erheblichen Eigeninteresses - die Vermutung durch den Gegenbeweis bzw. erhebliche Zweifel umzustürzen, indem er Gründe aufzeigt, die es plausibel erscheinen lassen, dass eine angeblich noch wenige Monate zuvor bestehende tatsächliche, ungetrennte eheliche Gemeinschaft in der Zwischenzeit dergestalt in die Brüche gegangen ist, dass es zur Trennung bzw. Scheidung kam (BGE 1C_190/2008 vom 29. Januar 2009 E. 3 mit Hinweisen).

E. 5

Die angefochtene Verfügung geht davon aus, der langjährige Alkoholmissbrauch Y. _____s habe eine derart schwere Belastung für die Partnerschaft dargestellt, dass die Ehe im Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung bzw. vier Monate vor der Trennung nicht mehr intakt gewesen sei. Diesen Umstand habe X. _____ verheimlicht und sich dadurch ihre Einbürgerung erschlichen.

E. 5.1

Den Akten (einschliesslich der erst im Beschwerdeverfahren beigezogenen Eheschutz- und Scheidungsakten) lässt sich Folgendes entnehmen: Im Jahr 1994 hielt sich Y. _____, damals 51-jährig, in Nigeria auf und lernte die 20-jährige X. _____ kennen. Anlässlich ihres Besuchs in der Schweiz im Jahre 1996 entschlossen sich beide zur Heirat. Im darauffolgenden Jahr kam die Beschwerdeführerin endgültig in die Schweiz. Sie heiratete Y. _____, der kurz vorher geschieden worden war, am 17. Oktober 1997. Am 24. April 2002, somit ein halbes Jahr bevor die Einbürgerungsvoraussetzung der fünfjährigen Wohnsitzdauer überhaupt erfüllt war (vgl. Art. 27 Abs. 1 Bst. a BüG), stellte sie ein Gesuch

um erleichterte Einbürgerung. Gemeinsam mit ihrem Ehemann unterzeichnete sie am 3. April 2003 eine Erklärung über das Bestehen einer stabilen Lebensgemeinschaft und wurde daraufhin am 28. Mai 2003 eingebürgert. Zu diesem Zeitpunkt war Y. _____ bereits seit mehreren Jahren alkoholabhängig, was wegen seiner damit einhergehenden Ausfälle sogar wiederholt zum Einschreiten der Polizei geführt hatte. Am 21. Juli 2003 schloss die Beschwerdeführerin einen Mietvertrag über eine eigene Wohnung und am 31. Juli 2003 unterzeichnete sie ein Antragsformular betr. Eheschutzmassnahmen. Der von ihr bevollmächtigte Rechtsanwalt D. _____ reichte am 7. August 2003 beim Bezirksgericht Winterthur ein erstes Eheschutzbegehren ein, welches allerdings am 21. August 2003 wieder zurückgezogen wurde. Am 5. September 2003, nunmehr vertreten durch Rechtsanwältin E. _____, beantragte X. _____ dort ein weiteres Mal Eheschutzmassnahmen und reichte dabei das am 31. Juli 2003 unterzeichnete Formular ein. Die Trennung der Ehegatten erfolgte am 1. Oktober 2003. Ihre Scheidung wurde am 8. Dezember 2005 ausgesprochen.

E. 5.2

Die dargelegten Umstände - insbesondere der erhebliche Altersunterschied der Ehegatten, der langjährige Alkoholismus des Ehemannes, die bereits zwei Monate nach der Einbürgerung in die Wege geleitete und nach weiteren zwei Monaten vollzogene Trennung - begründen die tatsächliche Vermutung, dass spätestens im Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung am 28. Mai 2003 keine stabile eheliche Gemeinschaft mehr bestand.

E. 5.3

Dementsprechend stellt sich die Frage, ob die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Argumente geeignet sind, die soeben beschriebene tatsächliche Vermutung umzustossen. Entgegen der Ansicht ihres Rechtsvertreters handelt es sich dabei keineswegs um eine Beweislastumkehr, denn wenn es um willensabhängige Tatbestände wie eine intakte Ehe geht, kann die aufgrund der üblichen Beweisregeln zustande gekommene behördliche Vermutung nur durch plausible Gegenargumente der betroffenen Partei umgestossen werden (vgl. oben E. 4.2).

E. 6

Im vorinstanzlichen Verfahren hat die Beschwerdeführerin zunächst den Eindruck zu erwecken versucht, als habe sich der Alkoholmissbrauch ihres Ehemannes erst ab Juni 2003 als Folge eines Unfalls entwickelt und unerwarteterweise die Ehe zerstört. Dieser vom Parteivertreter geschilderte Kausalverlauf stellte sich aufgrund der anschliessend von ihm eingereichten Unterlagen (Arztbericht vom 21. Juni 2006 und Arbeitgeberbescheinigung vom 8. Juni 2006) als unzutreffend heraus. Diesen Unterlagen ist nämlich zu entnehmen, dass es erst ab dem 4. Oktober 2003 zu einer unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit kam, während die Alkoholkrankheit in diesem Zeitpunkt schon mehrere Jahre bestand. Im Rechtsmittelverfahren hat die Beschwerdeführerin ihre vorherigen Behauptungen denn auch revidiert bzw. relativiert.

E. 6.1

Mit der Beschwerde wird erstmals geltend gemacht, Y. _____ habe im Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung eine Antabus-Kur durchgeführt, wodurch gerade keine erhebliche Belastung der Ehe bestanden habe. Dieses Argument hält einer genaueren Betrachtung jedoch nicht stand.

E. 6.1.1

In der Beschwerdeschrift vom 17. Januar 2007 wird behauptet, Y._____ habe seine Antabus-Kur im November 2002 begonnen. Das hierzu am 23. März 2007 nachgereichte ärztliche Zeugnis vom 19. März 2007 bescheinigt hingegen einen Behandlungsbeginn am 25. April 2003, was der Parteivertreter letztlich auch eingeräumt hat. Seine widersprüchlichen Angaben hat er mit einem Missverständnis erklärt, dahingehend, dass Y._____ seinem Arzt immerhin bereits im November 2002 die grundsätzliche Bereitschaft zur Antabus-Kur signalisiert habe. Auch dieser Erklärungsversuch lässt nicht darauf schliessen, dass im Einbürgerungszeitpunkt eine stabile Lebensgemeinschaft vorgelegen hat. Insbesondere vermittelt die Beschwerdeführerin mit ihrem geänderten (und dem ärztlichen Zeugnis) angepassten Vorbringen den Eindruck, als habe sie selbst keine Kenntnis vom tatsächlichen Beginn der Antabus-Behandlung gehabt. Dies wiederum deutet darauf hin, dass sie diesem Element von Anfang an keine Bedeutung beigemessen hat: Wäre die Antabus-Kur bzw. ihr Misserfolg nämlich tatsächlich ausschlaggebend für den weiteren Eheverlauf gewesen, so hätte X._____ dies mit Sicherheit schon im vorinstanzlichen Verfahren zur Sprache gebracht.

E. 6.2

Aufgrund der vorliegenden Akten ist die Antabus-Therapie in folgenden zeitlichen Rahmen eingebettet: Am 3. April 2003 unterzeichneten die Ehegatten eine gemeinsame Erklärung zu ihrer stabilen Lebensgemeinschaft; erst drei Wochen später, am 25. April 2003, startete die Antabus-Kur von Y._____; nach rund einem Monat, am 28. Mai 2003 erfolgte die erleichterte Einbürgerung seiner Ehefrau; spätestens am 19. Juni 2003 - dem Tag, an dem sie den behandelnden Arzt über den gleichzeitigen Alkoholkonsum ihres Ehemannes informierte - war der Behandlungserfolg fraglich. Die im Frühjahr 2003 nur wenige Wochen konsequent durchgeführte Therapie kann daher kaum als Indiz für ein im Zeitpunkt der Einbürgerung belastungsfreies Zusammenleben gelten. An dieser Einschätzung ist auch dann festzuhalten, wenn Y._____ seine Bereitschaft zur Antabus-Kur im November 2002 signalisiert hat, zeigt dies doch, dass er die Notwendigkeit einer Behandlung seinerzeit erkannt, aber nicht umgesetzt hat. Dass die Beschwerdeführerin in dieser Situation mit einer Verhaltensänderung ihres Ehemannes gerechnet und ihr Eheleben als intakt wahrgenommen hat, ist schlichtweg nicht vorstellbar. Sollte sie am 3. April 2003 - im Zeitpunkt, als sie die Erklärung über die eheliche Gemeinschaft unterzeichnete - dennoch an eine Zukunft mit einem Alkoholiker geglaubt und dementsprechend hohe Erwartungen an die Antabus-Kur gehabt haben, so erscheint es jedenfalls nicht glaubhaft, dass sie bereits rund einen Monat nach dem ersten Rückschlag den Mut aufgab und sich zur Anmietung einer eigenen Wohnung entschloss. Erst recht als Person mit Pflegeberuf musste sie sich darüber im Klaren sein, dass jede Therapie von latenten (endgültigen oder zwischenzeitlichen) Misserfolgen begleitet wird; immerhin wurde die Antabus-Behandlung ihres Ehemannes vom Arzt nicht schon nach dem ersten Alkoholrückfall im Juni 2003, sondern erst im September 2003 abgebrochen. Auch angesichts dieser Erwägungen kann ihr Argument, das Scheitern der Behandlung sei für sie überraschend und unvorhersehbar gewesen, keine Beachtung finden.

E. 7

Fraglich ist, ob andere Argumente der Beschwerdeführerin darauf schliessen lassen, dass ihre Ehe im Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung - trotz des Alkoholismus ihres Ehemannes - intakt gewesen ist. Sie hat sich diesbezüglich u.a. auf die Aussagen von

Nachbarn und Bekannten berufen und bemängelt, dass die Vorinstanz eine entsprechende Beweiserhebung abgelehnt hat.

E. 7.1

Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 37 BZP verpflichtet die Behörde nicht, alles und jedes, was wünschbar wäre, abzuklären. Bei der Auswahl der Beweismittel berücksichtigt sie vielmehr deren Tauglichkeit und Beweiskraft (vgl. ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 276). Zusätzliche Abklärungen sind insofern nur dann vorzunehmen, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte Anlass besteht. Von beantragten Beweisvorkehren kann abgesehen werden, wenn der Sachverhalt, den eine Partei beweisen will, nicht rechtserheblich ist, wenn bereits Feststehendes bewiesen werden soll, wenn von vornherein gewiss ist, dass der angebotene Beweis keine wesentlich neuen Erkenntnisse zu vermitteln vermag oder wenn die Behörde den Sachverhalt aufgrund eigener Sachkunde ausreichend würdigen kann (vgl. KÖLZ/HÄNER, a.a.O., Rz. 319 und 320; BGE 122 V 157 E. 1d S. 162 mit Hinweis). Gelangt die Behörde bei pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung, der zu beweisende Sachverhalt sei nicht rechtserheblich oder der angebotene Beweis nicht geeignet, weitere Abklärungen herbeizuführen, kann auf ein beantragtes Beweismittel verzichtet werden (zur antizipierten Beweiswürdigung vgl. BGE 131 I 153 E. 3 S. 157, BGE 130 II 169 nicht publizierte E. 2.1; ferner BGE 127 I 54 E. 2b S. 56, BGE 122 V 157 E. 1d S. 162, BGE 119 V 335 E. 2c S. 344).

E. 7.2

Vor diesem rechtlichen Hintergrund zeigt sich auch für den vorliegenden Fall, dass zusätzliche Abklärungen der Vorinstanz nicht mehr zu neuen sachdienlichen Erkenntnissen hätten führen können. Die von der Beschwerdeführerin (seinerzeit noch gar nicht namentlich) bezeichneten Personen hätten allenfalls das äussere Erscheinungsbild des Ehepaares wiedergeben, nicht aber die Frage nach der Stabilität der Ehe beantworten können. Dies deshalb, weil die entscheidere Frage nach der stabilen Lebensgemeinschaft einzig und allein das Innenleben beider Ehegatten berührt, welches Drittpersonen kaum zugänglich sein dürfte. Dementsprechend kann auch die Beschwerdeinstanz davon ausgehen, dass analoge Abklärungen im Umfeld der Ex-Ehegatten nicht mehr rechtserheblich wären. Abgesehen davon wurden im vorliegenden Verfahren Referenzen der Ehepaare B._____ und C._____ vorgelegt, die ganz offensichtlich nur aus Gefälligkeit verfasst wurden: Beide Schreiben bescheinigen, pauschal und wirklichkeitsfremd, die Beschwerdeführerin habe bis zu ihrer Trennung eine tatsächliche bzw. glückliche Ehe geführt.

E. 8

Die Beschwerdeführerin macht weiterhin geltend, ihre Abmeldung vom gemeinsamen ehelichen Wohnsitz habe keineswegs auch das Ende der ehelichen Gemeinschaft bedeutet. Vielmehr habe sie im Eheschutzverfahren ihre Rückkehr in Aussicht gestellt, falls ihr Ehemann seine Probleme wieder in den Griff bekommen sollte.

E. 8.1

Es mag eingeräumt werden, dass die Beschwerdeführerin ihrem Ehemann mit der Trennung ein Warnsignal setzen wollte und die künftige Wiederaufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht für ausgeschlossen hielt. Immerhin enthält auch der von ihr am

31. Juli 2003 unterzeichnete Antrag auf Eheschutzmassnahmen eine entsprechende Formulierung. Dennoch ist nicht zu verkennen, dass diese Trennung den Schlusspunkt unter eine für sie unerträgliche Lebenssituation setzte. Dabei stand auch gar nicht zur Diskussion, ob gemeinsame Anstrengungen die Ehe hätten retten können; den Äusserungen der Beschwerdeführerin zufolge hätte vielmehr nur eine Verhaltensänderung ihres Ehegatten sie dazu bewegen können, ihren Entschluss zu revidieren. Im Zeitpunkt der Trennung - vier Monate nach der am 28. Mai 2003 erfolgten erleichterten Einbürgerung - erscheint ihre Ehe damit als gescheitert.

E. 8.2

Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass die von der Beschwerdeführerin dargestellten Ereignisse im Umfeld der Eheschutzverfahren - zu den dort behaupteten gravierenden Streitigkeiten und dem polizeilichen Einschreiten im Zusammenhang mit dem Alkoholismus des Ehemannes hat sie sich in diesem Verfahren nicht geäussert - nicht die Vermutung erschüttern können, dass ihre Ehe bereits im Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung zerrüttet war. Bezüglich des unbestritten langjährigen Alkoholkonsums ihres Ehegatten hat sie zwar geäussert, sie hätte - wäre es ihr nur um den "roten Pass" gegangen - bereits früher ein Einbürgerungsgesuch gestellt und sich von ihrem Ehemann getrennt; ihr sei es jedoch in erster Linie darum gegangen, "diese schwierige Zeit in der Lebens- und Schicksalsgemeinschaft der Ehe mitzutragen" (vgl. Replik vom 7. Juni 2007, S. 7 unten). Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass ein solches Gesuch gar nicht vor dem Jahr 2002 hätte gestellt werden können und dass ansonsten kein Grund erkennbar ist, warum sie an ihrer durch den schweren Alkoholmissbrauch des Ehemannes geprägten Ehe hätte festhalten sollen. Die Ehegatten hatten keine gemeinsamen Kinder; auch der Sohn der Beschwerdeführerin, der erst 2002 in die Schweiz gelangte, kann kaum Anlass gewesen sein, das gerade erst begonnene Leben zu dritt weiterzuführen. Auch sonstige Gründe - beispielsweise gemeinsame Interessen oder Freizeitaktivitäten der Ehegatten - werden von der Beschwerdeführerin nicht genannt. Die von ihr erhoffte Einbürgerung zeichnet sich damit als einziges Motiv ab, warum die eheliche Gemeinschaft mit dem 31 Jahre älteren alkoholkranken Ehemann nur wenig länger als bis zu diesem Zeitpunkt aufrecht erhalten wurde.

E. 9

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin die von der Vorinstanz gezogenen Schlussfolgerungen nicht hat entkräften können. Es ist davon auszugehen, dass während des Einbürgerungsverfahrens keine stabile eheliche Lebensgemeinschaft mehr bestand und dass diese Situation nach der erfolgten Einbürgerung am 28. Mai 2003 zur Trennung und nachfolgenden Scheidung der Eheleute führte. Sowohl im vorinstanzlichen wie auch im Rechtsmittelverfahren hat die Beschwerdeführerin die Angaben zum Alkoholkonsum (bzw. zur Antabus-Kur) ihres Ehemannes wiederholt revidiert und relativiert; die eingereichten Beweismittel und die beigezogenen Eheschutzakten machen jedoch deutlich, dass der schwere Alkoholismus ihres Ehemannes von Anbeginn an eine erhebliche Belastung für die Partnerschaft darstellte. X. _____ hat keine überzeugenden bzw. nachvollziehbaren Gründe oder Sachumstände dafür aufzeigt, warum die mit derart gravierenden Problemen überschattete Ehe bis zum Zeitpunkt der Einbürgerung stabil gewesen sein soll und erst in den nachfolgenden vier Monaten derart zerrüttet wurde, dass es zur Trennung kam. Die bisherigen Feststellungen könnten auch nicht durch Auskünfte oder Einvernahmen von Drittpersonen widerlegt werden; entsprechende von der

Beschwerdeführerin beantragte Beweiserhebungen sind daher nicht notwendig. Demzufolge geht die angefochtene Verfügung zu recht davon aus, dass die Beschwerdeführerin mit der Erklärung vom 3. April 2003 bewusst falsche Angaben über den Zustand ihrer Ehe gemacht und sich dadurch die erleichterte Einbürgerung erschlichen hat.

E. 10

Die vorinstanzliche Verfügung vom 1. Dezember 2006 ist somit im Ergebnis als rechtmässig und angemessen zu bestätigen (Art. 49 VwVG) und die Beschwerde infolgedessen abzuweisen.

E. 11

Mit Zwischenverfügung vom 2. April 2007 wurde der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung bewilligt. Aufgrund ihrer veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse (Wegfall der Unterhaltspflicht gegenüber dem volljährigen Sohn) wurde sie am 2. Dezember 2008 aufgefordert, ein neues Formular zur unentgeltlichen Rechtspflege auszufüllen und die nötigen Beweismittel einzureichen. Entsprechende Unterlagen übersandte ihr Rechtsvertreter mit Eingabe vom 5. Januar 2009. Danach stehen Einkünften von Fr. 5995.- (wobei ihr die Unterhaltsbeiträge für ihre 2007 geborene Tochter anzurechnen sind) geschätzte, da nicht lückenlos belegte Auslagen von Fr. 5633.90 (inkl. Grundbeträge von Fr. 1800.-) gegenüber. Der resultierende Überschuss von rund Fr. 360.- erscheint mit Blick auf das im Frühling begonnene (allerdings nicht belegte) Pflegestudium nicht ausreichend, Verfahrens- und Anwaltskosten innert eines angemessenen Zeitraums zu bezahlen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_874/2008 vom 11. Februar 2009 E. 2.2.2).

E. 12

Damit sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und dem mit Verfügung vom 20. April 2007 eingesetzten amtlichen Anwalt ist zu Lasten der Gerichtskasse eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 1500.- (inkl. MWST) auszurichten (Art. 65 Abs. 2 VwVG und Art. 10 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Verwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.